



Benutzungsordnung
für das Stadtarchiv Leer (Ostfriesland)

Stand: 13.06.1997

Inhalt

§ 1 Berechtigung	2
§ 2 Benutzung	2
§ 3 Benutzungsgenehmigung	2
§ 4 Belegexemplare	3
§ 5 Kosten der Benutzung	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Benutzungsordnung

für das Stadtarchiv Leer (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. S. 129) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 12.06.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Leer verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Leer zu nutzen.

§ 2 Benutzung

- (1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift, Fotokopie oder Mikrofilm/-fiche vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien und Findmittel dürfen nur in den dazu bestimmten Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (2) Die Archivbibliothek ist für den Dienstgebrauch bestimmt. Für die Bücher der Archivbibliothek gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für Archivalien entsprechend.
- (3) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, haben sie keinen Anspruch. Den Anordnungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.
- (5) In den Benutzerräumen sind Störungen zu vermeiden; Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet. Taschen dürfen nicht in die Benutzerräume mitgenommen werden; sie sind dem Aufsichtspersonal in Verwahr zu geben.
- (6) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebes möglich ist und der Erhaltungszustand der Archivalien es zulässt.
- (7) Reproduktionen dürfen nur mit Einwilligung des Stadtarchivs unter Angabe der Herkunft und Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Veröffentlichung ist kostenpflichtig.
- (8) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (9) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
- (10) Die Benutzung von Archivalien privater Herkunft (z.B. Nachlässe, Familienarchive, Erlebnis- und Erfahrungsberichte, Dokumentationen aus Privatbesitz) richtet sich nach den mit den Eigentümern vereinbarten Benutzungsbedingungen. Bestehen keine Vereinbarungen, ist mit ihnen bei der Benutzung wie mit Archivalien amtlicher Herkunft zu verfahren.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben, sowie Angaben zur Person zu machen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber

abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten haben, so daß das Stadtarchiv Leer von jeder Haftung für Verstöße gegen schutzwürdige Interessen Betroffener freigestellt ist.

- (3) Über die Benutzungsgenehmigung entscheidet das Stadtarchiv. Im Falle der Ablehnung werden die Ablehnungsgründe mitgeteilt.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils nur für den in dem Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand und längstens bis zum Ende des Kalenderjahres. Bei Änderungen des Zweckes und/oder des Gegenstandes der Nachforschungen ist eine neue Benutzungsgenehmigung erforderlich.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Leer kann die Benutzungsgenehmigung jederzeit entzogen werden.
- (6) Werden andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu Arbeiten herangezogen, so ist von diesen jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 4 Belegexemplare

Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, dem Stadtarchiv von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs Leer entstanden sind, unverzüglich nach Fertigstellung mind. ein Belegexemplar unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Arbeiten (z.B. Examensarbeiten).

§ 5 Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Ist die Benutzung des Stadtarchivs Leer von wesentlichem Interesse für die Stadt Leer oder erfolgt die Benutzung des Stadtarchivs Leer im Auftrag der Stadt Leer, kann die Benutzungsgebühr erlassen werden.
- (3) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung (Satzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung des Stadtarchivs Leer in der Fassung vom 1. August 1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.